

Gewicht denn den Drohungen *Hitlers* für die Zeit der Machtergreifung nach dem „legalen“ Wege über Wahlen beizulegen sei, blieben unbeachtet und tauchten auch im amtlichen Schriftverkehr nicht auf.

Nachdem *Brüning* mit *Hitler* verhandelt hatte⁴⁹, strebte *Groener* eine Neubewertung des Faktischen an, was man der Anfrage an seinen Kollegen an der Spitze des Reichsinnenministeriums entnehmen darf, ob er „auch jetzt noch den Standpunkt“ vertrete, „daß die NSDAP den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Staatsform verfolgt⁵⁰“. *Wirth* antwortete mit der Übermittlung zweier Denkschriften, die auf Grund umfangreichen Materials die Legalitätsbeteuerungen *Hitlers* widerlegten⁵¹. Doch sein Versuch, mit diesen Mitteln die Legalitätsversion der NSDAP zu überwinden, die *Hitlers* Erklärung bekräftigt hatte, erlitt im Reichskabinett⁵² eine Niederlage. Ihm wurden zwei verschiedene Bedenken, juristischer und politischer Art, entgegengehalten. Den bekannten rechtsstaatlich fundierten Einspruch gegen politische Ausnahmeregelungen für staatsgegnerische Bestrebungen und Gruppen formulierte Reichspostminister *Schätzel*: „daß Zugehörigkeit zu einer radikalen Partei allein nicht ausreiche, um jemanden nicht zum Beamten zu machen; etwas anderes sei es, wenn dieser Beamte im radikalen Sinne agitiere“. Reichskanzler *Brüning* selbst aber lehnte es ab, die Nationalsozialisten als ebenso gefährlich zu betrachten wie die Kommunisten.

VI.

Die Denkschriften über die NSDAP vom August 1930

Angesichts des Beweisproblems, das die kontroversen Bekundungen über Legalität oder Illegalität der nationalsozialistischen Bewegung aufwarfen, und trotz ihrer anfänglichen Wirkungslosigkeit verdienen die beiden entscheidenden materialreichen Denkschriften über den Charakter des Nationalsozialismus eine nähere Betrachtung sowohl im Hinblick auf die angewandten Methoden der Beweisführung als auch hinsichtlich des Schlusses, zu dem sie gelangen, den man hier, bei aller Achtung der Gravität des Ausdrucks, staatspolitisch nennen möchte.

Die erste Denkschrift⁵³ wurde im Reichsinnenministerium kurz vor der Reichstagswahl vom 14. September angefertigt. Sie enthält wahrscheinlich das Material, das im Hochverratsprozeß gegen die Reichswehroffiziere vorgelegt werden sollte, aber unter den Umständen der Prozeßführung und nach Entscheidung des Reichsjustizministers *Bredt* nicht vorgebracht werden konnte⁵⁴. Nach dem Prozeß wurde es

49 Heinrich Brüning, *Memoiren 1918–1934*. Stuttgart 1970, S. 191 ff.; Gottfried Reinhold Treviranus, *Das Ende von Weimar. Heinrich Brüning und seine Zeit*, Düsseldorf 1968, S. 161.

50 Nr. 16.

51 Nr. 17.

52 Reichsministerbesprechung am 30. Oktober 1930; BA, R 43 I/1447.

53 Nr. 12.

54 *Bredt* beschreibt in seinen Erinnerungen ein Gespräch mit *Wirth*, den Staatssekretären *Zweigert* und *Joël* und einem nicht namentlich genannten Ministerialrat (*Häntzschel?*) über das vom Reichsinnenministerium vorbereitete Material, das er zurückwies. *Bredt* geht jedoch nicht auf den

Groener in dieser Form übermittelt; den Nachrichtenstellen der Länder ging es bereits vorher zu. Über den Grund, warum der Reichswehrminister die Denkschrift erst sieben Wochen später erhielt, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Offen bleibt, ob der Reichskanzler die Verzögerung veranlaßte. Sollte dies der Fall gewesen sein, dann läßt sich auch vermuten, daß die etwa zum gleichen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ende August angefertigte zweite Denkschrift, die im preußischen Innenministerium entstand, auf den Entschluß des Reichsinnenministers eingewirkt hatte.

Auf der Grundlage des erweiterten Materials der Nachrichtensammelstelle gelangte die erstgenannte Denkschrift zu dem Ergebnis, daß die NSDAP „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den gewaltsamen Umsturz der auf der Weimarer Verfassung gegründeten Deutschen Republik“ anstrebe, und „bewußt, aber mit anderer Taktik“ die Politik fortführe, die sie im Jahre 1923 betrieb und die in den bekannten Hitler-Putsch mündete. Jede Partei bezeugt, daß das Reichsinnenministerium zu jenem Zeitpunkt mit genügend Material aufwarten konnte, um diese These zu stützen. Nachdem die NSDAP die Verbindung zu Teilen der nationalrevolutionären Kräfte gelöst hatte und somit das ältere Material, das eine gravierende Rolle in der Beweisführung über den staatsfeindlichen Charakter der NSDAP in den Urteilen sowohl des Reichsinnenministeriums als auch des Reichswehrministeriums spielte, für diese Zwecke uninteressant geworden war, standen den Beobachtern in beträchtlichem Umfang andere Beweismittel zur Verfügung, die sie auch, im bereits erkennbaren Gegensatz zum Reichswehrministerium, entsprechend nutzten. Die Denkschrift konnte von den in dieser Hinsicht äußerst ergiebigen Reden Hitlers, von Goebbels, Gregor Straßer und anderen reichlich Gebrauch machen. Das abschließende Urteil fiel eindeutig aus und wurde später auch durch die Kette der Ereignisse im Jahre 1933 in vollem Umfange bestätigt. Diese Tatsache gibt dem Urteil wie der Materialauswertung historische Relevanz.

Ein Vergleich mit der ebenfalls in diesen Tagen, wahrscheinlich nur kurz vorher fertiggestellten preußischen Denkschrift⁵⁵, die etwa um die Hälfte umfangreicher ist als die des Reichsinnenministeriums, ergibt nicht uninteressante Abweichungen in der Argumentation der preußischen Seite, wenn auch nicht im abschließenden Urteil. In der Denkschrift des Reichsinnenministeriums erscheint die Haltung der NSDAP zum Staat der Weimarer Reichsverfassung als entscheidendes, durch die Zitate zahlreicher Äußerungen führender Nationalsozialisten erhärtetes Kriterium, das eine vergleichsweise einfache Beweisführung erlaubt, während die preußische Denkschrift den Charakter der NSDAP als politische Organisation und Bewegung anhand empirischer Beobachtungen umfassend und abschließend zu beurteilen versucht. Sie hält in einer über den Anlaß hinaus bemerkenswerten Feststellung die Art der Abweichung vom deutschen Parteienschema für gravierend. Da sich die NSDAP als eine Partei besonderer Art aufführt, mit intensiver Erfassung ihrer Mitglieder, was die Denkschrift als „Doppelcharakter“ der NSDAP bezeichnet – „als politische Partei und als politischer Bund“ –, ergibt sich

Inhalt des Berichts ein. Erinnerungen und Dokumente von Joh. Victor Bredt, S. 250 f. Hinweise auf das Material gab Staatssekretär Zweigert als Zeuge während des Prozesses in Leipzig. Bucher, Reichswehrprozeß, S. 284–294.

in Verbindung mit den daraus entwickelten Folgerungen die These, „daß die NSDAP nicht nur eine Gesinnungsgemeinschaft ist, sondern daß vielmehr der Beitritt zu dieser Partei bereits die Verpflichtung in sich schließt, auch für ihre Ziele sich aktiv zu betätigen“. Dieses Urteil lieferte letztlich erst die sachlich eindeutige Begründung für das seit längerem geübte Verfahren, den Bekundungen der Parteiführer in der Öffentlichkeit sowohl im Hinblick auf den Gesamtcharakter der Partei als auch auf den Verbindlichkeitsgrad für das Verhalten der Parteimitglieder entscheidende Bedeutung zuzumessen.

Für diese These sprach auch die vielfach bezeugte straffe Organisation der Partei, ihrer quasimilitärischen Nebenverbände und Untergliederungen, die schon früher beobachtet, aber noch nie mit diesem Gewicht veranschlagt worden war. Die Besonderheit der „inneren Struktur“, von „äußerer Organisation und innerer Funktion“, konnte schwerlich bestritten werden. Auf dieser Grundlage ließen sich leicht greifbare Beispiele aus der Berliner Organisation der NSDAP aneinanderreihen, die im Rahmen einer juristischen Untersuchung den Tatbestand einer „Verbindung“ im strafrechtlich verbotenen Sinne ergaben, da die Folgerung begründet erschien, daß im Falle des Widerstandes von Behörden auch die Entschlossenheit zur Anwendung illegaler Mittel bestehe und dies dann, in Anbetracht der beschriebenen Parteistruktur, Verbindlichkeitscharakter für alle Mitglieder besitzen müsse.

Die Denkschrift liest sich wie die diszipliniert durchdachte exakte Arbeit eines Vertreters hochentwickelter politischer Wissenschaft⁵⁶, dem es darum zu tun ist, die Notwendigkeit politischer Präventionen nachzuweisen. Die nach Straftatbeständen entwickelte Systematik der Darlegungen ähnelt der in sich geschlossenen Beweisführung eines Staatsanwaltes. In der Anlage wie der Zielrichtung kam aber auch die Entschlossenheit des preußischen Innenministeriums zum Ausdruck, nunmehr auf klare Entscheidungen über die NSDAP zu dringen. Hier und vollends nach dem Leipziger Prozeß gegen die Ulmer Offiziere, in dem Hitler durch seine Legalitätserklärung seine Partei von der Belastung früherer Äußerungen und Entwicklungen, die er nicht bestreiten konnte, zu lösen versuchte, lag die Beweisführung in der Fundierung der dreifachen These, daß die NSDAP ihre alten Ziele beibehalten habe, unverändert die Zersetzung der Machtmittel des Staates anstrebe, vor allem der Reichswehr und der Polizei, daher eine „staatsfeindliche Verbindung“ sei, daß sie als „hochverräterische Verbindung“ den gewaltsamen Umsturz anstrebe, den Kampf gegen die bestehende Verfassung führe und die verfassungsmäßig festgelegte republikanische Staatsform untergrabe und daß sie schließlich eine „republikfeindliche Verbindung“ im Sinne des Republiksschutzgesetzes sei; denn die staatspolitischen Ziele der NSDAP, die die Parteiautoritäten proklamierten, wiesen auf ein Staatsgebilde hin, das unvereinbar mit der Weimarer Reichsverfassung sei. Auch eine mehrdeutige Definition von Staat und Staatsschutz hätte angesichts dieser Beweismethodik zugunsten der Nationalsozialisten nichts ausrichten können.

56 Eine Übersetzung ins Amerikanische wurde 1945 von Robert Kempner veröffentlicht. Vgl. Nr. 13, Anm. 1. Die Beziehung zu den oben erwähnten Argumenten Häntzschels ist jedoch offenkundig. Vgl. S. XXXIIIff. Auch dies verweist auf die Zusammenarbeit zwischen dem Reichsinnenministerium und dem preußischen Innenministerium.

Dieser umfassendste Versuch einer kritischen Darstellung der distanziert beobachteten Merkmale der NSDAP, um ihren Charakter mit Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse zu erschließen, war gewiß stichhaltiger und hätte infolgedessen wohl verdient, ernster genommen zu werden als die Legalitätsbeurteilung *Hitlers* vor dem Reichsgericht. Man wird es rückschauend als schwerwiegenden Mangel verzeichnen müssen, daß derartig gründlichen Analysen die politische Publizität mangelte, denen in der Öffentlichkeit wohl Bedeutung hätte zukommen können.

VII.

Groener, Schleicher, Severing und die SA

Das Reichswehrministerium änderte bald nach der Legalitätserklärung *Hitlers* in Leipzig seine Haltung der NSDAP gegenüber von Grund auf. Doch die liberalen Prinzipien der Reichsverfassung, welche bis dahin entscheidend ins Gewicht gefallen waren, spielten hierbei keine Rolle. Eine Aufzeichnung des Generalmajors *Liebmann* vom 25. Oktober 1930 läßt Schlüsse auf die Beurteilung der NSDAP durch Generalmajor *v. Schleicher* zu, der hinter dieser Politik stand⁵⁷. Eine zumindest teilweise tolerierende Haltung kam auch in einem Schreiben an den Reichskanzler zum Ausdruck, in dem *Groener* das Vorgehen des Reichsinnenministeriums gegen die NSDAP ablehnte⁵⁸. Seine Mahnung zur vorsichtigeren Beurteilung, die auf das Ausscheiden *Otto Straßers* aus der Partei *Hitlers* verwies, konnte zu diesem Zeitpunkt allerdings kaum noch überzeugen. Belangvoller nahm sich jedoch der Hinweis auf *Brünings* Verhandlungen mit *Hitler* aus, die *Groener* Gelegenheit gaben, dem Reichskanzler nunmehr eine Festlegung gegenüber der NSDAP abzuverlangen, die wohl kaum den Absichten des Reichsinnenministeriums oder der preußischen Regierung entsprochen hätte: „Die Frage der Legalität oder Illegalität der NSDAP ist augenblicklich eine so hochpolitische Angelegenheit, daß ich mich veranlaßt sehe, um eine eindeutige Entscheidung zu bitten.“ Die Feststellung selbst war gewiß der Lage angemessen. In Frage stand, inwieweit der Reichskanzler sich in dieser Hinsicht zu diesem Zeitpunkt die Hände gebunden hatte. Man darf wohl davon ausgehen, daß *Brüning* den Reichswehrminister über seine Schritte und Bemühungen unterrichtete⁵⁹.

Der Vorstoß des Reichswehrministers blieb fürs erste jedoch ergebnislos, so daß sich der Chef des Ministeramtes, Generalmajor *v. Schleicher*, im folgenden Monat veranlaßt sah, eine „rasche Erledigung“ der Frage, „Legalität oder Illegalität“ der NSDAP, anzumahnen, um die Rekrutierungsprobleme des Landesschutzes und Grenzschutzes zu entlasten⁶⁰. Die folgende Ministerbesprechung acht Tage später,

⁵⁷ Nr. 18.

⁵⁸ Nr. 19.

⁵⁹ Das Einvernehmen *Brünings* und *Groeners* bezeugen auch dessen Briefe an den Jugendfreund *Gerold v. Gleich*; Dorothea Groener-Geyer, General Groener. Soldat und Staatsmann, Frankfurt a. M. 1955, S. 278.

⁶⁰ Nr. 20.